

18 JUNI 1959 561

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 11. Juni 1959	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
20. 5.59	Preisverordnung Nr. 1004/3 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen)	561
25.5. 59	Anordnung Nr. 2 über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften	561
21.5.59 i	Anordnung Nr. 2 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse	562
11.5.59	Anordnung Nr. 3 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen	567
	Berichtigungen	575
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	575

Preisverordnung Nr. 1004/3*
— Anordnung über die Erfassungspreise für
Schlachtvieh —
(Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen).

Vom 20. Mai 1959

In Durchführung des § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abschnitt II — Schweine — der Anlage C zur Preisverordnung 1004 erhält folgende Fassung:

„Für alle Schweine — mit Ausnahme von Sauen und Altschneidem — mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht ab 110 kg wird ab 15. April 1959 zu ; den Erfassungspreisen ein Preiszuschlag von 20 DM gezahlt.“

(2) Die bisher festgelegte obere Gewichtsgrenze von 119 kg wird aufgehoben.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1959 in Kraft

Berlin, den 20. Mai 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
K o c h

* Preisverordnung Nr. 1004/2 (GBL I S, 112)

Anordnung Nr. 2*
über die Abführung von Teilen der Großhandels-
spanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften.

Vom 25. Mai 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 21. Mai 1958 über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften (GBL I S. 512) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 21. Mai 1958 erhält folgende Fassung:

„Schuldner für die Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne ist der Produktionsbetrieb einschließlich seiner Vertriebs- und Auslieferungslager (nachstehend Produktionsbetrieb genannt), der Waren, die normalerweise für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt sind, im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft an einen Einzelhandelsbetrieb, an einen eigenen oder fremden Industrieladen liefert.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 25. Mai 1959

Der Minister der Finanzen

I.V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Minister»

* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1958 S. 512)